



Raum für die Zukunft

Verein Birsstadt | Domplatz 8 | 4144 Arlesheim
Bau- und Umweltschutzdirektion
Abteilung öffentlicher Verkehr
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Arlesheim, den 25.10.2019

Stellungnahme Angebotsdekret im regionalen Personenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung in Sachen Angebotsdekret im regionalen Personenverkehr bedanken wir uns für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Die Birsstadt begrüsst und unterstützt das Anliegen das Angebotsdekret den heutigen Gegebenheiten und den politischen Entscheiden der letzten Jahre anzupassen. Sie schliesst sich der VBLG Stellungnahme vollumfänglich an. Die folgenden Ergänzungen möchten wir jedoch zusätzlich einbringen.

Raumplanerische Aspekte

Die raumplanerischen Aspekte und Ziele/Vorgaben (auch des Kantons selber) wurden unserer Meinung nach zu wenig berücksichtigt. Die Netzgestaltung ist, wie es auch vom Kanton beschrieben wird, aus verkehrsplanerischer Sicht erstellt worden.

Raumplanerische Aspekte, wie z.B. die Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung, Entwicklungsgebiete etc. sind aus Sicht der Birsstadt zu wenig berücksichtigt.

Anpassungen des Angebots/Erschliessungskriterien

Die Verbesserungen des Angebots für die Randregionen werden von der Birsstadt nicht in Frage gestellt.

Sehr kritisch bewertet werden die Folgen einer Anpassung der Erschliessungskriterien/-radien (§9 neu): Sollten diese zum Wegfall von geplanten Erschliessungen (Aesch Nord, Reinach West, etc.) führen (Tabelle S. 16 Entwurf Landrat), muss dies entschieden abgelehnt werden. Viele Strassen sind bereits heute an der Kapazitätsgrenze. Angesichts der vielen laufenden Arealentwicklungen, die im



Raum für die Zukunft

Interesse der Entwicklung der Gemeinden und des Kantons sind, ist ein attraktiver öffentlicher Verkehr elementar. Entsprechend negativ wäre der Wegfall der genannten Erschliessungen.

Die im Rahmen der Revision vorgeschlagenen Änderungen der Erschliessungs-Werte stehen auch in Widerspruch zu den übergeordneten Bestimmungen resp. Zielsetzungen gemäss Ziffer 2.3, welche ebenfalls angepasst werden müssten (§ 120 Verkehrswesen, Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft SGS 100, § 1 Vorrang des öffentlichen Verkehrs des ÖVG SGS 480, § 14 Grundsätze des Umweltschutzgesetzes' Basel-Landschaft SGS 780, Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft, Teil Verkehr).

Zugleich stellt sich die Frage, was mit bestehenden Angeboten passiert, welche durch die Anpassung der Erschliessungsradien nun eigentlich nicht mehr erschlossen werden müssten.

Im Zusammenhang mit § 9 ist festzuhalten, dass nicht nur die Taktdichte eine wichtige Rolle spielt, wie viel Weg eine Person auf sich nimmt; wesentlich in diesem Zusammenhang ist auch der Aspekt der Fussweggestaltung und der Fusswegsicherheit. Je nach Situation kann so ein kurzer Weg bereits sehr unattraktiv sein oder man nimmt längere Wege in Kauf. Auch wenn dies kein einfaches, objektiv messbares Kriterium ist, wäre zu überlegen, ob und wie auch solche Aspekte bei der Bewertung "erschlossen/nicht erschlossen" einfliessen könnten. Diese Überlegungen haben sicher auch dazu geführt, dass die allermeisten Kantone (Ausnahme Solothurn im ländlichen Raum – wäre ein Ansatz) die Erschliessung flexibler und attraktiver handhaben.

Dazu stellt sich die Frage, ob die Anpassung der Erschliessungskriterien auch auf die §22a RBV und §70 Abs. 2 RBV angewendet werden. Bei der Bemessung der notwendigen Parkplätze macht eine Vergrösserung des Erschliessungsradius in den dichter besiedelten Gebieten durchaus Sinn. Sowohl für Quartierpläne als auch für die Regelbauweise sollte dort eine Reduktion der heute geforderten Parkplatzzahl in einem weiter gefassten Radius als heute möglich sein. Auch stellt sich für die Birsstadt die Frage, ob Erschliessungsradien im ganzen Kanton gleich definiert werden müssen oder ob dabei nicht eine gewisse Flexibilität und/oder Unterscheidung Agglomerationen/Land eingeführt werden sollte (siehe Solothurn).

Digitalisierung/Neue Mobilitätsangebote

Mit der heutigen Dynamik im Mobilitätsmarkt und der fortschreitenden Digitalisierung ist es aus unserer Sicht für den Kanton Basel-Landschaft zwingend, auch weiterhin innerhalb der Laufzeit eines generellen Leistungsauftrags alternative und neue Mobilitätsangebote im Rahmen von Pilotbetrieben zu testen. Daher sind wir der Meinung, dass der bestehende § 3 "neue Angebote" nicht gestrichen werden darf, sondern ergänzt werden sollte. Anstelle der bisherigen Lösung wird vorgeschlagen, die



Raum für die Zukunft

Höhe auf die Finanzkompetenz des Regierungsrats abzustützen (CHF 200'000.- jährlich).

Gerne stellt sich die Birsstadt zur Verfügung, bei der Anpassung in Zusammenarbeit mit dem VBLG mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüssen

Sven Stohler
Verein Birsstadt, Präsident

Melchior Buchs
Verein Birsstadt, Leiter AG RPLG